

LESEFASSUNG

Satzung des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck über das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Bauingenieurwesen (Studien- und Prüfungsordnung Bauingenieurwesen – Master) Vom 25. Juli 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 86)

zuletzt geändert durch:

- **Satzung vom 31. August 2017
(NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 81)**
- **Satzung vom 29. September 2023
(NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 97)**

TEIL I

Studiengang, Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt

§ 1

Studiengang, Hochschulprüfung, Zulas- sungsvoraussetzung

- (1) Der weiterführende Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master ist zweiter Teil eines inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen (konsekutive Studiengänge).
- (2) Das Hochschulstudium im weiterführenden Studiengang Bauingenieurwesen wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund der der Grad eines Masters of Engineering (M. Eng.) als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.
- (3) Besondere Voraussetzung für den Zugang zum weiterführenden Studiengang Bauingenieurwesen ist ein mit mindestens 2,7 oder bei fehlender Gesamtnote mit mindestens diesem Notendurchschnitt der Einzelnoten erlangter erster berufsqualifizierender Studienabschluss in der Fachrichtung Bauingenieurwesen (210 CP) oder eine mindestens einjährige Tätigkeit außerhalb der Hochschule in einem Beruf, für den der erste berufsqualifizierende Studienabschluss (Bachelor) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen erfolgt.
- (3) Die Wahl einer Vertiefung ist obligatorisch. Mit Anmeldung zur

erwiesenen Zugangsvoraussetzung war.

- (4) Studierende mit Studienabschlüssen Bachelor Bauingenieurwesen mit 180 CP Umfang können unter Auflagen zugelassen werden. Dabei sind vor Ausgabe der Abschlussarbeit 30 CP zusätzlich zu erwerben. Art und Umfang der einzelnen zu wählenden Module werden in Absprache mit dem/der Studiengangsleiter/in festgelegt. Die Immatrikulation erfolgt demnach unter Vorbehalt der Nachqualifikation.

§ 2

Studienziel

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, auf wissenschaftlicher Grundlage eigenständig zu denken und zu arbeiten. Zudem bereitet das Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld im Ingenieurbereich vor, wofür die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse vermittelt werden.

§ 3

Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in
 1. das Kernstudium im ersten und zweiten Semester mit Grundlagenmodulen des Studiengangs,
 2. das Vertiefungsstudium im ersten und zweiten Semester mit verschiedenen Vertiefungsmodulen,
 3. das Abschlusssemester.
- (2) Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.

§ 4

Vertiefungsmodule und Wahlmodule

- (1) Vertiefungsmodule sind Wahlpflichtmodule im Sinne der Prüfungsverfahrensordnung (PVO).
- (2) Vertiefungsmodule sind auswählbare Lehrveranstaltungen aus der jeweils gewählten Vertiefungsrichtung, die im Umfang von mindestens 36 CP (inkl. zwei Vertiefungsprojekte) nachgewiesen werden müssen. Vertiefungsmodule und Vertiefungsprojekte werden einmal jährlich angeboten. Abschlussarbeit haben sich die Studierenden für eine im Studien-

verlaufsplan aufgeführte Vertiefungsrichtung zu entscheiden.

- (4) Wahlmodule sind frei wählbare Lehrveranstaltungen des Fachbereichs, der Hochschule oder einer anderen Hochschule, die im Umfang von 5 CP nachgewiesen werden müssen. Fachbereichsinterne Wahlmodule werden kapazitätsabhängig angeboten.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Studiensemester.
(2) Das Studienvolumen beträgt in der Regel 46 Semesterwochenstunden und 90 Kreditpunkte (ECTS-CP).

TEIL II

Lehrveranstaltungen

§ 6

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen sind unterteilt in:

- Vorlesungen (V): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Übungen (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktika (Pr): praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen,
- Projekte (Pj): Bearbeitung kleiner Projektaufgaben in Gruppen,
- Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten,
- Exkursionen (E): Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt,
- gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen.

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage. Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 7

Teilnahmebeschränkungen

Sind bei Übungen, Praktika oder Seminaren nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt der Zweck nur eine begrenzte Zahl von

Teilnehmenden zu und wollen zu viele Studierende an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die nach dem Modulplan in diesem Fach eine vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Modulplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

§ 8

Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Übungen, Praktika, Projekten, Exkursionen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, wenn dies

- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person aus fachdidaktisch begründetem Anlass bestimmt.

Teil III

Prüfungs- und Studienleistungen

§ 9

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Abnahme der Prüfungs- oder Studienleistung sind:

- (1) Es gelten die Voraussetzungen laut Prüfungsverfahrensordnung (PVO).
(2) Bei der Ausgabe der Abschlussarbeit müssen alle Leistungen aus dem Kern- und Vertiefungsstudium vollständig erbracht sein.

§ 10

Prüfungsanforderungen

Aus der Anlage ergibt sich,

- auf welche Module sich die Prüfung erstreckt,
- welche Prüfungsanforderungen gestellt werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
- welche Studienleistungen zu erbringen sind.

§ 11

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Lübeck.

§ 12 Wiederholbarkeit

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine erneute Anmeldung für die Abnahme der Prüfungsleistung erforderlich.
- (2) Studienleistungen können bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine erneute Anmeldung für die Abnahme der Studienleistung erforderlich.
- (3) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Die Abschlussarbeit kann maximal einmal wiederholt werden. Ein Abbruch der Abschlussarbeit im ersten Drittel der Bearbeitungszeit gilt einmalig nicht als Fehlversuch.

§ 13 Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studierenden müssen sich zu allen Prüfungs- und Studienleistungen form- und fristgerecht anmelden. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über das von der Hochschule bereitgestellte Anmeldeportal.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen (Semesterendprüfungsleistungen) mündlichen Prüfung (FP-M), Prüfungsvortrag (FP-V) sowie Klausur (FP-K) gemäß Prüfungsverfahrensordnung (PVO) erfolgt am Ende des Semesters. Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen dieser Prüfungsleistungen (Semesteranfangsprüfungsleistungen) im Folgesemester erfolgt während der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Die Anmeldung zu den Studienleistungen (SL) und den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen Studienarbeit (FP-S), Projektarbeit (FP-P) sowie Portfolioprfung (FP-PF) erfolgt jeweils am Beginn des Semesters.
- (4) Anmeldezeiträume werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Die Anmeldung für die Abschlussarbeit sowie für das Abschlusskolloquium erfolgt ausschließlich über den Prüfungsausschuss bzw. das Fachbereichsprüfungsamt.

§ 14 Bewertung

- (1) Die Studien- oder Prüfungsleistung ist in der Regel von der Lehrveranstaltung

abhaltenden Lehrperson zu bewerten.

- (2) Studienleistungen sind unbenotet und bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.
- (3) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich zu benoten. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften der Prüfungsverfahrensordnung (PVO).
- (4) Bestehen Prüfungsleistungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so muss jede einzelne Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (5) Die Studierenden sind gemäß der vom Prüfungsausschuss festzulegenden Fristen über die Bewertung zu informieren.

§ 15 Anrechnung von Leistungen

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Prüfungs- oder Studienleistungen angerechnet werden, wenn die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen der Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung erfolgen soll.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) umfasst 17 CP. Die Dauer der Abschlussarbeit beträgt 13 Wochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium umfasst 3 CP und wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt.

§ 17 **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich zu 80 aus Hundert aus allen Fächern des Kernstudiums (24 CP), aus den vier besten Vertiefungsmodulen der gewählten Vertiefungsrichtung (24 CP), den Vertiefungs-Projekten der gewählten Vertiefungsrichtung (12 CP) sowie dem Masterseminar (4 CP), wobei die Gewichtung nach den zu vergebenden Kreditpunkten (ECTS-CP) erfolgt. Die Bewertung des Wahlmoduls geht nicht in die Gesamtnote mit ein. Die Summe der CP für die Gewichtung der Note aus allen Modulen beträgt somit 64 CP.
- (2) Die Abschlussarbeit (17 CP) sowie das Kolloquium (3 CP) gehen gemeinsam zu 20 von Hundert in die Gesamtnote mit ein. Das Verhältnis von Abschlussarbeit zu Kolloquium ist mit 3:1 festgelegt.

TEIL IV **Schlussbestimmungen**

§ 18 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung in geänderter Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen vom 25. Juli 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 86), geändert durch Satzung vom 31. August 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 81), tritt mit Ablauf des 31. August 2026 außer Kraft.

MODULPLAN MASTER BAUINGENIEURWESEN (BM)

Stand: 01.07.2016

ECTS/CP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1. Sem.	Bau-, Umwelt- und Verwaltungsrecht (buv) 4 SWS FP-K (1,5 h)						Projektmanagemen (prom) 2 SWS FP-K (45 min), SL			Geotechnik (geo) 2 SWS FP-K (1,0 h)			Vertiefungsmodul I 6 CP Modul der gewählten Vertiefungsrichtung						Vertiefungsmodul II 6 CP Modul der gewählten Vertiefungsrichtung						Vertiefungs-Projekt I 6 CP Projekt der gewählten Vertiefungsrichtung					
	Höhere Mathematik (hmat) 4 SWS FP-K (1,5 h)						Höhere Betontechnologie (hbt) 4 SWS FP-K (1,5 h)						Vertiefungsmodul III 6 CP Modul der gewählten Vertiefungsrichtung						Vertiefungsmodul IV 6 CP Modul der gewählten Vertiefungsrichtung						Vertiefungs-Projekt II 6 CP Projekt der gewählten Vertiefungsrichtung					
3. Sem.	Wahlmodul beliebiges 6 CP Modul der FHL oder anderer Hochschule						Masterseminar (mase) 2 SWS FP-V, SL			Masterarbeit (13 Wochen) *2) (bma) BfdL B Abschlussarbeit																		Masterkolloquium (mk) *3) BfdL B FP-M		
	ECTS/CP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29

Fachprüfungen

1. FP-M	mündliche Prüfung
2. FP-V	Prüfungsvortrag
3. FP-K	Klausur
4. FP-S	Studienarbeit
5. FP-P	Projektarbeit
6. FP-PF	Portfolio

Vertiefungsmodul Konstruktiver Ingenieurbau (KI) je 6 CP			
Bauwerkserhaltung (ber)	4 SWS	FP-PF	SoSe
FEM (fem)	4 SWS	FP-K (1,5 h) SL	WiSe
Massivbau (mab)	4 SWS	FP-PF	WiSe
Stahlbau (stb)	4 SWS	FP-PF	SoSe
Holzbau (holz)	4 SWS	FP-PF	WiSe
Brückenbau (brb)	4 SWS	FP-PF	SoSe
Betontechnik I (bet1)	4 SWS	FP-K (1,5 h) SL	WiSe
Betontechnik II (bet2)	4 SWS	FP-K (1,5 h) SL	SoSe
Projekt KI I (pki1)	2 SWS	FP-P	WiSe
Projekt KI II (pki2)	2 SWS	FP-P	SoSe

Vertiefungsmodul Tiefbau- und Umwelttechnik (TU) je 6 CP			
Wasserbau (waba)	4 SWS	FP-P	SL WiSe
Grundwasserhydrologie (gwh)	4 SWS	FP-P	SL WiSe
Hafenbau (hab)	4 SWS	FP-K (1,5 h)	SoSe
Urbane Gewässerschutz (uge)	4 SWS	FP-P	WiSe
Straßenbau/-sanierung (str)	4 SWS	FP-K (1,5 h) SL	SoSe
Verkehrsmanagement (vma)	4 SWS	FP-P	SoSe
Projekt TU I (ptu1)	4 SWS	FP-P	WiSe
Projekt TU II (ptu2)	4 SWS	FP-P	SoSe

Vertiefungsmodul Baumanagement (BM) i. d. R. 6 CP			
Bauunternehmensführung *4)	(buf) 4 SWS	FP-P	SoSe
Building Information Modelling *4)	(bim) 4 SWS	FP-P SL	SoSe
Business Development *4)	(bud) 4 SWS	FP-P	SoSe
Business Creativity (buc)	4 SWS	FP-S	WiSe
HOAI 3 CP *4)	(hoai) 2 SWS	FP-K (1,5 h)	WiSe
Jur. Baumanagement 3 CP *4)	(jbm) 2 SWS	FP-K (1,5 h)	WiSe
Nachhaltigkeit 3 CP *4)	(nac) 2 SWS	FP-P	WiSe
Personalentw. und Mitarbeiterf. *4)	(pmf) 4 SWS	FP-P	WiSe
Kommunik.- und Konfliktmanag. *4)	(kkm) 4 SWS	FP-P	SoSe
Projekt BM I (pbm1)	4 SWS	FP-S	WiSe
Projekt BM II (pbm2)	4 SWS	FP-P	SoSe

Studienleistung SL

- *1) Eine Vertiefung ist obligatorisch; Vertiefung = mind. 24 CP Vertiefungsmodul einer Vertiefungsrichtung sowie 12 CP Vertiefungs-Projekte der gleichen Vertiefungsrichtung.
- *2) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Kern- und Vertiefungsstudium erbracht wurden.
- *3) Das Masterkolloquium kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit bestanden wurde.
- *4) z. T. online